



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 27.7.2009
SEK(2009) 1062 endgültig

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

zur Genehmigung der Änderung der Verhandlungsdirektiven für ein Handels- und Kooperationsabkommen mit der Republik Irak

1. BEGRÜNDUNG

Am 23. März 2006 ermächtigte der Rat die Kommission, mit Irak über ein Handels- und Kooperationsabkommen zu verhandeln, und stellte dafür Verhandlungsdirektiven auf (doc. 6511/06 COMEM 23 WTO 38 RESTREINT UE).

Bei der siebten Runde der Verhandlungen zwischen der EU und Irak, die am 25. und 26. Februar 2009 in Bagdad stattfand, einigten sich Irak und die Kommission darauf, den Abkommensentwurf aufzuwerten. So soll insbesondere ein Kooperationsrat geschaffen werden, der regelmäßig auf Ministerebene zusammentrifft. Ferner soll das Handels- und Kooperationsabkommen den Titel „Partnerschafts- und Kooperationsabkommen“ erhalten.

Dies wurde vom Rat (Arbeitsgruppe MOG) vor bzw. nach der siebten Verhandlungsrunde gebilligt. Die Kommission empfiehlt daher, diese Änderungen in die Verhandlungsdirektiven aufzunehmen, und ersucht den Rat, die vorgeschlagenen Änderungen anzunehmen.

2. EMPFEHLUNG

Aufgrund des obigen Sachverhalts empfiehlt die Kommission dem Rat, die folgenden Änderungen in die Verhandlungsdirektiven aufzunehmen:

(1) Änderung des Titels des Abkommens

- Das „Handels- und Kooperationsabkommen“ erhält, wann immer es in den Verhandlungsdirektiven genannt wird, den Titel „Partnerschafts- und Kooperationsabkommen“.

(2) Schaffung des Kooperationsrates

- In Titel III Abschnitt D (Institutionelle, allgemeine und Schlussbestimmungen) wird ein neuer Punkt eingefügt:

„Es wird ein Kooperationsrat geschaffen, der die Durchführung dieses Abkommens überwacht. Der Kooperationsrat trifft auf Ministerebene zusammen. Er prüft alle wichtigen Fragen, die sich aus dem Abkommen ergeben.“

- Der derzeitige Punkt D.1 wird angesichts der Schaffung des Kooperationsrates geändert:

Absatz 1 – neue Fassung

„Es wird ein Kooperationsausschuss geschaffen, der den Kooperationsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt.“

Absatz 2 – bleibt unverändert.